

§ 13 UAG (Brandenburg) — Ordnungsgewalt

Untersuchungsausschussgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden. Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Beistände, Zuhörerinnen und Zuhörer sowie sonstige anwesende Personen, die ihren oder seinen Anordnungen nicht Folge leisten, können auf Beschluss des Untersuchungsausschusses aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann außerdem gegen Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig gemacht haben, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu 2 000 Euro verhängen. Gegen den Beschluss über die Verhängung eines Ordnungsgeldes können die betroffenen Personen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe (§ 35 der Strafprozessordnung) Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Brandenburgischen Oberlandesgericht stellen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gilt § 161a Absatz 3 Satz 3 und 4 der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Das Ordnungsgeld wird auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens auf Veranlassung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages nach den Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes durch die danach zuständige Stelle eingezogen.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 13 UAG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/bb-uag--2019/13>